

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

Rechtssatz

Ein Zweifel an der Person des Einschreiters muß sich aus dem Inhalt des Schriftsatzes selbst ergeben und nicht etwa im Hinblick auf daraus nicht erkennbare Motive des Einschreiters bzw frühere Verfahrenshandlungen.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040093.X02

Im RIS seit

19.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at